

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/37

Xanten, 21.10.2015

29. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Xanten hier: Öffentliche Auslegung der wesentlichen Änderungen vom 29.10.2015 bis 12.11.2015 einschließlich	3 – 4
Bekanntmachung zur Satzung vom 12.10.2015 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Alten Schulstraße von der Kalkarer Straße bis zur Straße „Am Buchenbusch“	4 – 5
Bekanntmachung zur Satzung vom 12.10.2015 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für eine Erschließungseinheit, bestehend aus den Straßen Birgittenstraße und Katharinastraße	5 – 6
Bekanntmachung zur Satzung vom 12.10.2015 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Viktorstraße vom Augustusring bis zur Helenastraße	7 – 8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung zur Satzung vom 12.10.2015 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Viktorstraße von der Helenastraße bis zur Lüttinger Straße	8 – 9
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung	10

Bekanntmachung

**Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts
Öffentliche Auslegung der wesentlichen Änderungen**

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Xanten benennt Zielvorgaben für die zukünftige Entwicklung der Einzelhandelsstandorte in Xanten. Es dient dem Schutz der Innenstadt als zentralem Versorgungsbereich im Xantener Stadtgebiet und der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche sowie der Sicherung der Nahversorgung. Seit dem ersten Beschluss des Konzepts im Jahr 2011 war eine recht dynamische Entwicklung im Bereich des Einzelhandels zu beobachten. Um diese Entwicklung über Bauleitpläne zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche zielgerecht steuern zu können, ist eine Aktualisierung und Fortschreibung des Konzeptes erforderlich.

Dementsprechend wurde in diesem Jahr eine flächendeckende Erhebung des Einzelhandelsbestandes durchgeführt. Diese Untersuchung wurde im April 2015 durch das Büro Stadt+Handel, Dipl.-Ing.e Beckmann und Föhrer GbR vorgenommen.

Ziel der Erfassung war es, eine aktuelle und flächendeckende Datenbasis zu schaffen, die wesentliche Veränderungen im Marktgeschehen im Vergleich zu früheren Erhebungen aufzeigt. Die Zielaussagen des Einzelhandelskonzepts wurden auf Grundlage der nun aktuellen Datenbasis überprüft und mit den aktuellen Entwicklungen abgestimmt. Die Untersuchungsergebnisse ermöglichen es, die zukünftige Handelsentwicklung besser einzuschätzen sowie geplante Ansiedlungsvorhaben besser beurteilen und steuern zu können.

Aus der Erfassung sowie aus der mittlerweile veränderten Rechtslage wurden einige Änderungen im Einzelhandelskonzept erforderlich, um eine ziel- und rechtskonforme Steuerung zu ermöglichen. Da die Änderungen nicht die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche umfassen und der Schutzstatus der Einzelhandelsstandorte nicht wesentlich geändert wird, ist eine Auslegung für die Dauer von zwei Wochen angemessen.

Die Erhebungsergebnisse sowie eine Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen des Einzelhandelskonzeptes liegen zusammen mit der Xantener Sortimentsliste und einer kartografischen Darstellung der zentralen Versorgungs-, der Nahversorgungs- sowie der Sonder- und Ergänzungsbereiche in der Zeit vom

29.10.2015 bis 12.11.2015 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist werden die Unterlagen erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen, die sich auf die ausgelegten Änderungen beziehen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Xanten, 13.10.2015

In Vertretung:

gez.

Niklas Franke
Technischer Dezernent

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - DBX -
Anstalt öffentlichen Rechts

S a t z u n g v o m 1 2 . 1 0 . 2 0 1 5

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Alten Schulstraße von der Kalkarer Straße bis zur Straße „Am Buchenbusch“

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 -, in der gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Teilstrecke der Alten Schulstraße von der Kalkarer Straße bis zur Straße „Am Buchenbusch“ handelt es sich um einen selbständigen Abschnitt.

§ 2

Bei der Teilstrecke der Alten Schulstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.10.2015

gez.

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –
Anstalt öffentlichen Rechts

S a t z u n g v o m 12.10.2015

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für eine Erschließungseinheit, bestehend aus den Straßen Birgittenstraße und Katharinastraße

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 -, in der gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßen Birgittenstraße und Katharinastraße bilden eine Erschließungseinheit.

§ 2

Bei der nach § 1 gebildeten Erschließungseinheit handelt es sich um eine Anliegerstraße.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.10.2015

gez.
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –
Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung vom 12.10.2015

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Viktorstraße vom Augustusring bis zur Helenastraße

Aufgrund des § 8 Abs. 3 der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 - und § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (GV. NRW. 1969 S. 712) – SGV. NRW. 610 -, in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 01. Oktober 2015 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Die vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 12.03.2014 beschlossene Ergänzungssatzung für die Teilstrecke der Viktorstraße vom Augustusring bis zur Lüttinger Straße wird aufgehoben.

§ 2

Bei der Teilstrecke der Viktorstraße in Xanten vom Augustusring bis zur Helenastraße handelt es sich um einen selbständigen Abschnitt.

§ 3

Bei der Teilstrecke der Viktorstraße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

§ 4

Für die Kosten der Fahrbahn, des einseitigen Gehweges, der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung wird eine Kostenspaltung angeordnet.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.10.2015

gez.

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –
Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung vom 12.10.2015

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Viktorstraße von der Helenastraße bis zur Lüttinger Straße

Aufgrund des § 8 Abs. 3 der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 - und § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (GV. NRW. 1969 S. 712) – SGV. NRW. 610 in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 01. Oktober 2015 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Die vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 12.03.2014 beschlossene Ergänzungssatzung für die Teilstrecke der Viktorstraße vom Augustusring bis zur Lüttinger Straße wird aufgehoben.

§ 2

Bei der Teilstrecke der Viktorstraße in Xanten von der Helenastraße bis zur Lüttinger Straße handelt es sich um einen selbständigen Abschnitt.

§ 3

Bei der Teilstrecke der Viktorstraße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

§ 4

Für die Kosten der Fahrbahn, der beidseitigen Gehwege, der Straßenbeleuchtung und der Grünanlage wird eine Kostenspaltung angeordnet.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.10.2015

gez.
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung

Aufgrund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes erfolgt eine jährliche Datenübermittlung von den Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung von allen weiblichen und männlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit nach § 58 WPfIG, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden.

Dabei werden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Abs. 2 S. 1 WPfIG dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten übermittelt:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes hat jeder Betroffene die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **schriftlich** bei der Stadtverwaltung Xanten – Bürgerservicebüro –, Karthaus 2, 46509 Xanten, einzulegen.

Xanten, 19.10.2015

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister